

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Mongolei

über

Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolei,
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen,

in dem Bestreben, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und mongolischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, eine Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung und -verarbeitung und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker einzugehen,

in Bekräftigung des Vertrags vom 26. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie

der Gemeinsamen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 19. September 1995 und

der Gemeinsamen Erklärung über die umfassenden Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 5. September 2008,

eingedenk des Abkommens vom 29. Januar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung. Die Verarbeitung schließt die Wertschöpfung bis zum Endprodukt ein.

(2) Die Vertragsparteien werden sich für konkrete Vereinbarungen, gesicherte Versorgung und Verarbeitung, Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden sich auch für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich einsetzen.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten, insbesondere mit dem Ziel, die Rohstoffe der Mongolei durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Mongolei einer umfassenden Nutzung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie- und Innovationstransfers.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Rohstoffpartnerschaft:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen;
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur;
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- e) Verbesserung des gesetzlichen und institutionellen Rahmens und der administrativen Abläufe im Rohstoffsektor,
- f) Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich.

(4) Die Regierung der Mongolei unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohleverarbeitung und -verflüssigung, Schwarzmetallurgie, Verarbeitung von Buntmetallen und Verarbeitung von Industriemetallen.

(5) Über den Rohstoff- und Industriebereich hinaus ist auch eine weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit möglich. Hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für mineralische Rohstoffe und Energie der Mongolei als verantwortliche Stellen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien werden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen beilegen.

(4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren sich die Vertragsparteien darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 4

Vereinbarung von Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Kooperationsmaßnahmen beschließen, die zur Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, in denen verbindliche Regelungen getroffen werden, insbesondere für:

1. die mit der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung,
3. die Leistungen der beteiligten Stellen,
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
5. ein Monitoringverfahren und

6. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Unternehmen und Wirtschaftsverbände

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.

(2) Deutsche und mongolische Unternehmen oder Unternehmensverbände, die zur Umsetzung dieses Abkommens wirtschaftlich tätig werden, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen.

(3) Die Regierung der Mongolei unterstützt diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Mongolei, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen und bei Investitionen und beim Technologie- und Innovationstransfer.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das wirtschaftliche Engagement der mongolischen Unternehmen und Unternehmensverbände in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere zum Erwerb von Technologien.

(5) Die Regierung der Mongolei unterstützt die deutschen und mongolischen Unternehmen insbesondere beim Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie in der Mongolei. Dazu gehören auch folgende Bereiche:

- Verarbeitung und Verflüssigung von Kohle,
- Produktion von Schwarzmetallurgie,
- Verarbeitung von Buntmetallen und
- Verarbeitung von Industriemetallen.

(6) Die Zusammenarbeit zu den unter Artikel 5 Absatz 5 genannten Bereichen wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch mit den in Artikel 6 Absätze 2 und 5 aufgeführten Maßnahmen unterstützt.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien streben stabile und transparente Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ein Engagement der deutschen Wirtschaft - insbesondere für Investitionen und zum Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie - in der Mongolei unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung des außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentariums. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind, schließt dies ein

- Exportkreditversicherungen,
- Investitions Garantien und
- Garantien für ungebundene Finanzkredite.

(3) Ferner stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachfolgenden Förderinstrumente bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und nach Prüfung der Förderungswürdigkeit bereit:

- Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft und
- Teilfinanzierungen von Machbarkeitsstudien durch die DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, einem Unternehmen der KfW-Bankengruppe.

(4) Im Rahmen der deutsch-mongolischen Entwicklungszusammenarbeit können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d und e genannten

Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach den im Rahmen der bilateralen deutsch-mongolischen Entwicklungszusammenarbeit etablierten Verfahren vereinbart werden.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Mongolei bereit:

- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktabbauung,
- Beratung bei der Förderung von Investitionen, Rohstoffverarbeitung und Innovationen,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Zusammenarbeit im Forschungsbereich,
- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen und deren Verarbeitung,
- Managerfortbildungsprogramm für die Wirtschaft,
- Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich,
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau.

(6) Die Regierung der Mongolei unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass im Lande nachhaltig abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es keine mengenmäßigen Begrenzungen geben, sofern Einigung über die Vertragskonditionen besteht. Die rechtlichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation sind dabei zu beachten.

(7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Regierung der Mongolei bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.

(8) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 7

Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

- (1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich ein.
- (2) Die Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich führt den regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 und überwacht die Arbeit der Durchführungsorganisationen nach Artikel 4 dieses Abkommens mit dem Ziel, die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern. Maßnahmen der bilateralen Deutsch-Mongolischen Entwicklungszusammenarbeit sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.

Artikel 8

Deutsch-Mongolischer Wirtschaftsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-Mongolischen Wirtschaftsausschuss für die Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschaftsausschuss) ein, der aus Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbände besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss tritt spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Seiten, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei statt.

(3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschaftsausschusses soll den Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbänden beider Vertragsparteien obliegen. Die Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Beauftragte der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Wirtschaftsausschuss berichtet der Deutsch-Mongolischen Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich.

(5) Die aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 8. Juni 2009 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Ministeriums für Rohstoffe und Energie der Mongolei zur Förderung der Zusammenarbeit im Bergbau und in der Rohstoffwirtschaft bestehende Ständige Deutsch-Mongolischen Arbeitsgruppe Bergbau und Rohstoffe setzt ihre Arbeit fort und bringt ihre fachlichen Kenntnisse in den Wirtschaftsausschuss ein.

Artikel 9

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Damit beginnt die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Ulan Bator am 13. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mongolischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Mongolei